Bekanntmachung

(Anhörungsverfahren)

1) Der Landkreis Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 1 (§ 2 Nr. 7 Deponieverordnung – DepV) am Standort Kirchen-Wehbach in der

Gemarkung Wehbach

- Flur 3, Flurstücke Nr. 1/1, 2/6, 2/13, 2/14, 2/15, 2/23, 2/29, 2/32, 2/34, 2/36 und 168/3

- Flur 5, Flurstücke Nr. 5/3, 5/4, 6/2, 6/6, 6/11, 7/15, 14/20, 266/1, 267/3. 270/1, 289/2 und 579/10

- Flur 6, Flurstücke Nr. 47/12, 47/13, 89/1, 89/2, 91/2, 159, 160 und 161

und

Gemarkung Hüttseifen

- Flur 6, Flurstück Nr. 1/5

- Flur 7, Flurstücke Nr. 7/7, 15/1 und 124/18

beantragt.

Hierfür ist gem. § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG).

2) Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 12.2.1 Anlage 1 UVPG.

Der Vorhabenträger hat dazu die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 UVPG mit dem Antrag auf Planfeststellung vorgelegt.

Die Antrags- und Planunterlagen enthalten hinsichtlich der nach § 16 UVPG erforderlichen Angaben folgende Unterlagen:

- UVP-Bericht (inkl. allgemeine nichttechnische Zusammenfassung gem. § 16 Abs. 1 S. 7 UVPG)
- Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen
- Fachbeitrag zum Artenschutz
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Vogelschutzgebiet „Westerwald“)
- Natura-2000-Verträglichkeitsvorabschätzung (FFH-Gebiete „Sieg“ und „Giebelwald“)

3) Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (Zeichnungen, Pläne und Erläuterungen) zu dem Planfeststellungsverfahren mit dem Aktenzeichen 315-22-132-01/1988 entnommen werden, die vom **01.03.2021 bis 31.03.2021** zur Einsichtnahme (einschließlich) auf der Internetseite der SGD Nord unter nachfolgendem Link zugänglich sind.

https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-uns/abteilungen-und-ihre-aufgaben/bekanntmachungen/

In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Übersendung zur Verfügung gestellt werden.

4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.
Diese Einwendungen müssen also bis spätestens **14.04.2021** (einschließlich) bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, erhoben werden.

Das Datum des Eingangs bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist für die Fristwahrung maßgebend.

5) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert.

Dieser Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem

Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und

- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt werden, bekannt gegeben.

Einwender können verlangen, dass Name und Anschrift vor der o. g. Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Zulassungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Aufgrund der noch anhaltenden COVID-19-Pandemie kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Erörterung vorgetragener Einwendungen auch durch eine Online-Konsultation, mit Zustimmung der Teilnahmeberechtigten auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz, ersetzt werden. Über die Form der Erörterung vorgetragener Einwendungen wird die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu gegebener Zeit entscheiden.

Die aktuellen Fassungen der in dieser Bekanntmachung zitierten Gesetze und Verordnungen können im Internet unter www.gesetze-im-internet.de (Bundesrecht) bzw. www.landesrecht.rlp.de (Landesrecht) nachgelesen werden.

Im Auftrag
gez. Nina Dietrich